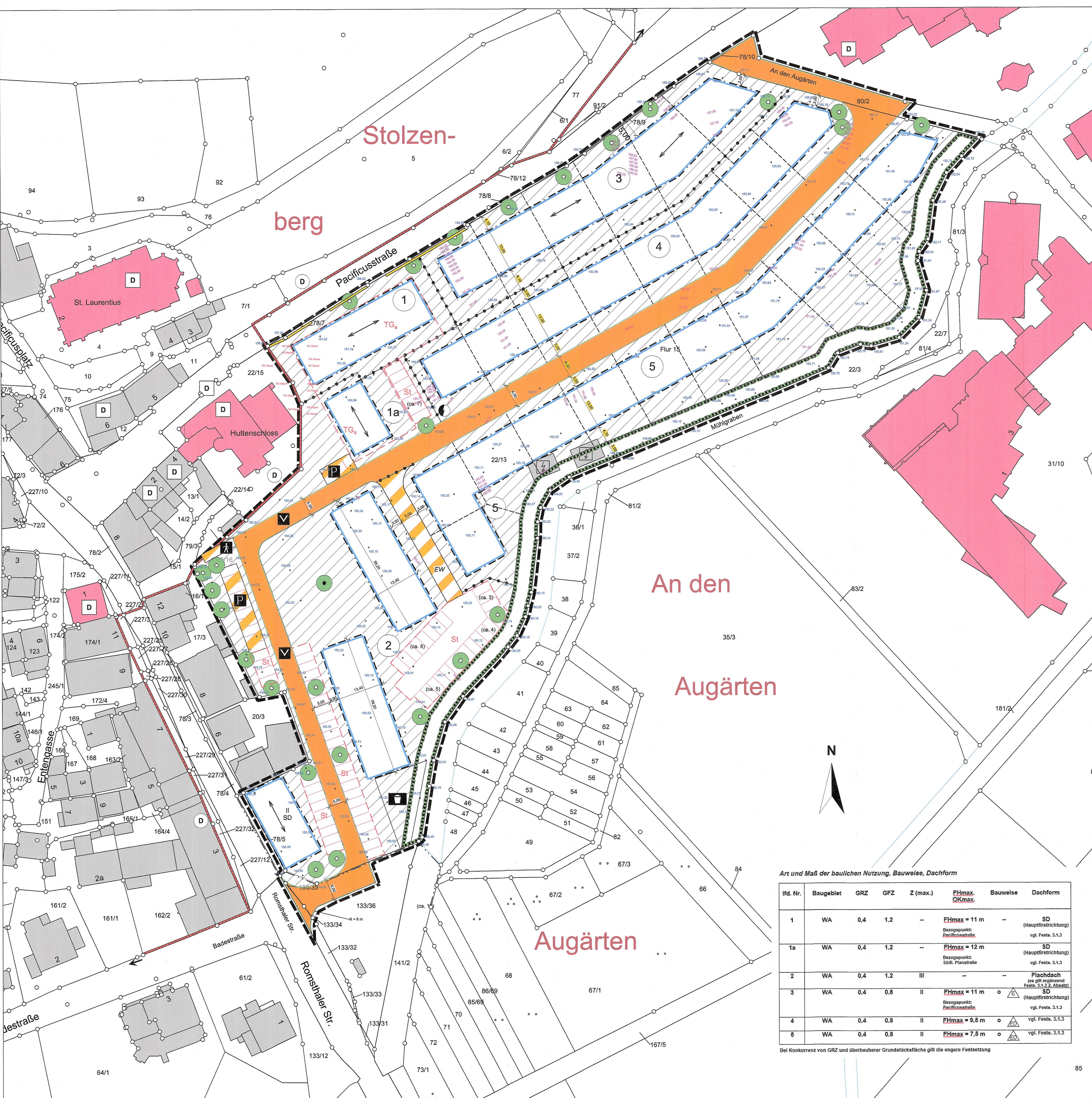




Stadt Bad Soden-Salmünster, Stt. Bad Soden

Bebauungsplan "Leben am Schloss"



Id. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z (max.)	FHmax. OKmax.	Bauweise	Dachform
1	WA	0,4	1,2	--	FHmax = 11 m	--	SD (Hauptfriesrichtung) vgl. Fests. 3.1.3
1a	WA	0,4	1,2	--	FHmax = 12 m	--	SD (Hauptfriesrichtung) vgl. Fests. 3.1.3
2	WA	0,4	1,2	III	--	Flachdach	Flachdach
3	WA	0,4	0,8	II	FHmax = 11 m	--	SD (Hauptfriesrichtung) vgl. Fests. 3.1.3
4	WA	0,4	0,8	II	FHmax = 9,8 m	o	SD (Hauptfriesrichtung) vgl. Fests. 3.1.3
5	WA	0,4	0,8	II	FHmax = 7,6 m	o	SD (Hauptfriesrichtung) vgl. Fests. 3.1.3

Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausfuhrungsverordnung zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wasserschutzgesetz (WVG), Hess. Wasserschutzgesetz (HWVG), Hess. Bauordnung (HBO), Planzeichnungsgesetz (PlanZG), Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.	
1 Zeichenerklärung	
1.1	Kelasteramtliche Darstellungen
1.1.1	FL 1 Flurgrenze, Flurnummer
1.1.2	22/13 Flurstücksnummer
1.1.3	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2	Planzeichen
1.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
1.2.1.1	WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (vgl. Fests. 2.1.1)
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
1.2.2.1	GRZ Grundflächenzahl
1.2.2.2	GFZ Geschossflächenzahl
1.2.2.3	Z Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
1.2.2.4	Höhe der baulichen Anlagen in m über dem angegebenen Bezugspunkt (vgl. Tabelle "Maß der baulichen Nutzung" sowie 2.1.3)
1.2.2.5	FHmax. maximale Firsthöhe
1.2.3	Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)
1.2.3.1	o offene Bauweise
1.2.3.2	E nur Einzelhäuser zulässig
1.2.3.3	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
1.2.3.3	Baugrenze (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt die engere Festsatzung) überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
1.2.4	Verkehrsfächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
1.2.4.1	EW Straßenverkehrsfläche (mit Begrenzungslinie)
1.2.4.2	AW Erschließungsweg
1.2.4.3	F Fußweg
1.2.4.4	P öffentliche Parkfläche
1.2.4.5	PK verkehrsberuhigter Bereich / Platzgestaltung
1.2.5	Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)
1.2.5.1	ZE Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo - Station)
1.2.6	Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
1.2.6.1	K Kinderspielfeld, öffentlich
1.2.7	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
1.2.7.1	U Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Fests. 2.1.6)
1.2.7.2	B Erhaltung von Bäumen
1.2.7.3	P Anpflanzung von Bäumen (vgl. Fests. 2.1.6)
1.2.8	Sonstige Planzeichen
1.2.8.1	U Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 22 BauGB)
1.2.8.1.1	TG Tiefgarage mit Zufahrt (Anwohner)
1.2.8.1.2	St Stellplätze (Anwohner)
1.2.8.2	A Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
1.2.8.3	G Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
1.2.8.4	B Bemaßung
1.2.8.5	H Höhenpunkte (KIZ Landschaftsbau, Bad Soden-Salmünster, 23.03.2021)
1.2.8.5.1	186,0 bestehende Geländesituation (03/2021)
1.2.8.5.2	184,8 geplante Geländesituation
1.2.8.6	H Hauptfriesrichtung
1.2.8.7	M vorhandene Mauer
1.2.8.8	G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, (§ 9 (7) BauGB)
SYSTEMSCHNITT	
1:500	
Planstrasse	

2 Textliche Festsetzungen	
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
2.1.1	Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) u. (8) BauNVO: Die Ausnahmen des § 4 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO sind allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sind demgegenüber zulässig. Für die Teilbereiche lfd. Nr. 3, 4 und 5 gilt: Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes; Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen (mit Ausnahme von Stromtankstellen als Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge) sind unzulässig.
2.1.2	Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 (3) und (4) BauNVO: Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen. Zudem gilt im Bereich der Teilbereiche lfd. Nr. 1 und 2: Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht (HBO) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.
2.1.3	Gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO: Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Firsthöhe (bei Pult- und Flachdächern = OKmax) ist die Oberkante der das jeweilige Baugrundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Farthöhe), gemessen senkrecht in der Mitte des jeweiligen der Straße zugewandten Gebäudes.
2.1.4	Gem. § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6), § 14 u. § 23 (5) BauNVO: Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nicht überbaubare Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Stützmauern bis 1,5 m Höhe zulässig. Der Mindestabstand von Garagen zu den erschließenden Verkehrsflächen (Zufahrt) beträgt 5 m.
2.1.5	Gem. § 9 (1) 20 BauGB: PKW- Stellplätze, (private) Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und funktionsbedingte Nebenflächen (im Sinne untergeordneter Nebenanlagen nach § 4 BauNVO) sind in der vorgeschriebenen Weise zu befestigen, sofern es die topographischen Bedingungen und nachbarrechtlichen Belange zulassen.
2.1.6	Gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB: 2.1.6.1 Im Bereich der Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist ein durchgehend geschlossener Längsgürtel aus dem Zweck und dem Inhalt der Anlage nach § 21 HDSchG zu entwickeln. 2.1.6.2 Je planzeichnerisches Symbol ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen (Artenauswahl gem. Pflanzliste) und dauerhaft zu pflegen. Die exakten Baumstandorte sind (in Abstimmung mit Grundstückszufahrten, Versorgungsleitungen etc.) variabel. 2.1.6.3 Entlang der Planstrasse im Bereich mit einer Breite von 6,5 m ist im öffentlichen Verkehrsraum je zwei Baumstandorte ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen; die exakten Baumstandorte sind (in Abstimmung mit Grundstückszufahrten, Versorgungsleitungen etc.) variabel.
3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO)	
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 (1) Nr. 1 HBO): 3.1.1 Staffelgeschosse sind gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses auf mindestens zwei Gebäudeseiten um mind. 1,5 m zurück zu setzen. 3.1.2 Doppelhäuser sind mit gleicher Firsthöhe, Dachneigung und Dachendeckung einheitlich auszuführen. 3.1.3 Für die Teilbereiche lfd. Nr. 1, 1a und 3 gilt: Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von 40 - 45°; zur Eindeckung sind nicht glasierter bzw. nicht glänzender Ziegel oder Dachsteine in der rotier/ rotbrauner Farbgebung zu verwenden. Dachaufbauten (Gäuben, Zwerchgiebel) und Dachanschlüsse sind bis zu einer Gesamtbreite von maximal über 2/3 der Trauflänge des Gebäudes zulässig; die Neigung und Eindeckung von Gäuben entspricht der des Hauptdaches. Für die Teilbereiche lfd. Nr. 4 und 5 gilt: Zulässig sind gegen die Hangrichtung geneigte Pultdächer mit einer Neigung von maximal 16°; Flach geneigte Dächer unter 5° und Flachdächer sind dann zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden (hiervon ausgenommen bleiben Teilflächen für die Solarenergienutzung, Dachterrassen sowie Dächer von Garagen und Nebengebäuden, § 14 BauNVO). Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind im gesamten Plangebiet ausdrücklich zulässig.
3.1.4	Fassadenflächen sind mit heller, leicht gebrochen-weißer oder getönter Farbgebung zu versehen. Glänzende oder glatte Farben sind unzulässig.
3.2	Außenanlagen, Einfriednungen (§ 91 (1) Nr. 3 HBO) 3.2.1 Zulässig sind offene Einfriednungen (z.B. Drahtgeflecht, Holzläufe, Laubstrauchhecken) bis zu max. 1,5 m über der Geländeoberfläche bzw. über einer notwendigen Stützmauer. Geschlossene bzw. geschlossen wirkende Einfriednungen (durch z.B. Kunststoffbespannung, Blechverkleidung) sind unzulässig. Mauern, Betonbauwerke und Gabionen mit der Funktion der Grundstückseinfriedigung sind unzulässig. 3.2.2 Wertstoff- und Restmüllbehälter im Holzsystem sind mit einem festen Sichtschutz aus Holz zu umfassen und/oder dicht mit Laubgehölzen zu umpflanzen. 3.2.3 Grundstückszufahrten, Stellplätze (§ 91 (1) Nr. 3 und 4 HBO): Maximal 50 % der Grundstückslänge/ breite entlang der erschließenden Straße dürfen als Grundstückszufahrt hergestellt werden. Je 5 Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen; zudem wird auf die Stellplatzsetzung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung hingewiesen.
3.4	Grundstücksfreiflächen (§ 91 (5) HBO) Mindestens 60 % der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ incl. Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO) sind als Garten, Grünfläche oder Pflanzbeet zu gestalten. Hiervon sind 30 % der Fläche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen; die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden. Mit Ausnahme von Fußwegen und PKW-Stellplätzen sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schottererschüttungen von mehr als 1 m² Fläche (Steingärten) sowie Flächenabdeckungen mit Holzschnitzeln unzulässig.

4.1 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise	
4.1	Nachbarrechtsgesetz Auf die Grenzabstände für Bepflanzungen gemäß §§ 38 - 40 des Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbarrechtG) wird hingewiesen. 4.2 Verwertung von Niederschlagswasser Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wesentliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWV). Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. 4.3 Heilquellenschutzgebiet Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Qualitativen Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes 435-138 „Bad Soden-Salmünster“, das sich im Neufestsetzungsverfahren befindet und in der Quantitativen Schutzzone C des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes 435-138 „Bad Soden-Salmünster“ (SAnz.: 26/51 S. 362 vom 07.03.1951). Die dort vorgesehenen und enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inbetriebnahme der Bauleistung erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige untere Wasserbehörde. 4.4 Hochwasserrisiko Nicht der Gefahrkarte des Hochwasserrisikoanmanagementplans für die Gewässer Kinzig und Salz ist bei extremen Hochwassereignissen (Risikogebiete außerhalb amtlich festgelegter Überschwemmungsgebiete) gemäß § 78b des Wasserrahmenrichtlinien-Gesetzes (WRRL) mit Überflutungen im wesentlichen Bereich des Plangebietes zu rechnen. Daher sind die in § 78b WRRL festgelegten Anforderungen zu beachten. 4.5 Denkmalschutz Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Setzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Kleinstreite entdeckt werden. Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 HDSchG wird hingewiesen. Bodendenkmalschutz / Bodendenkmalspflege (gemäß § 9 (6) BauGB): (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchologie, Schreiben vom 01.11.2021): 1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesem Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. 2. Da im Bebauungsplanbereich noch ungestörte Bodenschichten vorhanden sein können, ist mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen. Deshalb muss eine vom Verursacher der Grabungsarbeiten durchgeführte Bodenschichtenbeobachtung beim Mutterbodenabtrag/ beim Bodenausschuss die Maßnahme begleiten. Zur Dokumentation sind die Befunde der Funde in einem Protokoll zu protokollieren. Sollten bedeutende Kulturdenkmäler nach § 2 (2) HDSchG aufgedeckt werden, könnten flächige Ausgrabungen zur Sicherung und Dokumentation notwendig werden. Die Kosten sind nach § 18 (6) vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Aufgrund der bereits erfolgten erheblichen Bodeneingriffe und vorhandenen Störungen sind nur Bereiche fachlich zu begleiten, in denen noch ungestörte Bodenschichten vorhanden sein könnten. Geeignete Erdarbeiten sollten daher frühzeitig mit der Denkmalschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Es empfiehlt sich die Anlage der Erschließungsstraße entsprechend zu begleiten, sofern dieser Bereich noch weitgehend ungestörte Bodenschichten beinhaltet. 4.6 Artenschutz Der Stadt Bad Soden-Salmünster liegen für das Plangebiet zum Zeitpunkt März 2021 keine Erkenntnisse über das Vorkommen geschützter Arten bzw. über die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten vor. Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt jedoch auch bei nachfolgenden Maßnahmen der Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer muss den Erfordernissen auch hier Rechnung tragen. Falls während der Baufeldreimung das Vorkommen von besonders geschützten Arten wie z.B. Fledermäusen, Zaunechsen oder Brutplätze von Vögeln festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Untere Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises ist zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen; ggf. muss eine artenschutzrechtliche Befreiung beantragt werden. Zur Bezeichnung des Plangebietes (Straßenbezeichnung) sind objektfokussierte LED-Lampen oder Naturlandamp-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektralen und geschlossenen Gehäuse zu verwenden (Schutz von Insekten, Nachfaltern und Fledermäusen). 4.7 Stellplatzsetzung Die Stellplätze betreffende Festsetzungen werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsetzung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt. 4.8 Schutz von Kronen- und Wurzelbereichen (Main-Kinzig-Kreis, Naturschutz und Landschaftspflege, Schreiben vom 02.11.2021): In Verbindung mit der Festsetzung 3.3 wird empfohlen, den Wurzelbereich (Traufbereich + 1,5 m) der festgesetzten Bäume, mithilfe von Wurzelbrücken oder ähnlichem, vor Bodenverdichtungen zu schützen. Vor allem dort, wo der Wurzelbereich der Bäume häufig begangen oder betreten wird (z.B. entlang von Wegen oder auf Parkplätzen), ist es sinnvoll, entsprechende Maßnahmen vorzusehen, sodass sowohl Luft als auch Wasser verfügbar bleibt und von Intakten Wurzeln aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind während der Baumaßnahmen betroffene bzw. angrenzende Bäume und Gehölze im Kronen- und Wurzelbereich entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. 4.9 Alliasten (Main-Kinzig-Kreis, Schreiben vom 02.11.2021): „Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen oder sonstigen Erdarbeiten Hinweise auf Auffüllungen oder Bodenverunreinigungen bzw. sonstige Beeinträchtigungen, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, so ist die Baumaßnahme einzustellen und umgehend die zuständige Behörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.“ 4.10 Abfallwirtschaft (Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 42.1, Schreiben vom 02.11.2021): Auflagen: 1. Gefährliche Abfälle, insbesondere mineralöl- oder PAK-verunreinigter Boden und teerhaltige Abfälle (z.B. theerhaltiger Straßenaufbruch) sind von den übrigen Abfällen separiert zu erfassen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung zu entsorgen. 2. Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassen ordnungsgemäß und schadlos stofflichen Verwertung auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden. In Zweifelsfällen wird eine Abstimmung mit dem Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - beim Regierungspräsidium Darmstadt angeraten. Hinweise: 1. Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand 01.09.2018 der Regierungspräsidium Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. 2. Einbau von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nur in technischen Bauwerken möglich. Flächige Auffüllungen mit Recyclingmaterial sind kein technisches Bauwerk.

5. Vermerke

A. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:	31.05.2021
- Beschlussfassung der Stadtratsvorversammlung:	10.06.2021
- Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) S. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung i.S. § 13a (3) Nr. 2 BauGB in „Bad Soden-Salmünster aktuell“:	16.09.2021
2. Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB:	16.09.2021
- Ortsübliche Bekanntmachung in „Bad Soden-Salmünster aktuell“:	16.09.2021
- Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung/ Bauamt:	27.09 bis 02.11.2021
- Anschreiben an die Behörde u. Träger öff. Belange:	15.09.2021

Bad Soden-Salmünster, den 23.03.2022

Bad Soden-Salmünster, den 13.04.2022

Bad Soden-Salmünster, den 19.04.2022

C. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Leben am Schloss“ tritt gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB mit der ortsbüchlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsübliche Bekanntmachung in „Bad Soden-Salmünster aktuell“:

14. APR. 2022

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig. Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Stadt Bad Soden-Salmünster, Stt. Bad Soden

Bebauungsplan "Leben am Schloss"

Übersichtskarte: Open Topo Map

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

SATZUNG	Format (in cm): 140 x 70	Maßstab	1:500
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	/ digit. Bearbeitung
Entwurfsfassung	07.04.2021, 09.04.2021,	M.Rück	/ A.Weist
Ergänzende Hinweise und	28.04.2021, 12.07.2021, 28.07.2021		
Fassung zur Satzung	28.11.2021, 03.02.2022		

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

Breiter Weg 114, 35440 Lindlar-Lahnproben
Tel. 06263 9933-21 Fax 06263 9933-30 e-mail: matthias.nack@seifert-plan.com